

Satzung der Auftragbergemeinschaft

der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft „WG-Waldblick“

im

„Pflegehaus Karin“

Zur einfacheren Verständlichkeit und Lesbarkeit wird in diesem Konzept die männliche Form genutzt, wobei damit jeweils beide Geschlechter angesprochen sind.

Präambel

Das Pflegeheim Haus-Rausch-Wegerle wurde zum 30.06.2021 geschlossen. Sowohl unsere Eltern, die dort versorgt wurden, als auch weitere Senioren, die sich dort zu Hause fühlen, haben den Wunsch dort wohnen zu bleiben. Deshalb gründen wir in deren Interesse eine vollständig selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft (WG).

Die WG im „Pflegehaus Karin“ ist für 12 Bewohner ausgelegt und soll folgendermaßen heißen:

WG „Waldblick“

Für den Fall, dass Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf nicht mehr allein zu Hause leben können und die Versorgung, sowie die Betreuung, nicht ausreichend gewährleistet werden kann, muss eine Entscheidung getroffen werden, in welchem Kontext diese Menschen in Zukunft leben und begleitet werden möchten. Auf der Suche nach einer geeigneten Wohn- und Betreuungsform für ihre Angehörigen mit Pflege- und Betreuungsbedarf stoßen deshalb immer mehr Interessierte auf das Angebot ambulant betreuter Wohngemeinschaften (WG).

Die Vorteile dieser Wohnform sind, dass die Selbstbestimmung der Bewohner weitgehend erhalten bleibt, die Anzahl der Zusammenlebenden nicht höher als 12 ist und gewisse Kosten und Organisationsbedürfnisse innerhalb der WG geteilt werden können.

1. Zweck der Vereinbarung

Unter dem Stichwort "geteilte Verantwortung" kommt den rechtlichen Vertretern dabei eine entscheidende Aufgabe zu. Sie tragen oft die Hauptverantwortung für die Organisation der Wohngemeinschaft, wenn die Bewohner dies nicht mehr selbst können. Dies kann im Laufe der Zeit durch eine Verschlechterung des Allgemeinzustandes, oder auch schon bei Einzug in die Wohnform der WG der Fall sein.

Während u.a. Pflege- und Betreuungsdienste ihre Dienstleistungen als "Gast" im Hause erbringen, ist die gemeinschaftliche Aufgabe der rechtlichen Vertreter (soweit die Bewohner dies nicht mehr eigenständig erbringen können) die Fragen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens- und Wohnens miteinander abzusprechen und zu organisieren.

Laut Konzeption und WTPG ist in einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft die Unabhängigkeit von Dritten, insbesondere von Leistungserbringern, zu gewährleisten. Da wir (die Bewohner und rechtlichen Vertreter) bei unserer Gründungsversammlung den gemeinsamen Beschluss gefasst haben, zur Gründung einen

einheitlichen Dienstleister zu beauftragen, halten wir dies schriftlich in dieser Satzung fest. Dazu haben wir uns zu einer freiwilligen (AGG) Auftraggebergemeinschaft (die laut WTPG möglich ist) zusammengeschlossen. Wir versichern hiermit einheitlich diesen Beschluss freiwillig und unbeeinflusst gefasst zu haben, genügend Informationen zum Vergleich herangezogen zu haben und aus diesem Beschluss auch wieder jederzeit (entweder einheitlich oder auch einzeln) austreten zu können.

Selbstverständlich können auch weitere externe Dienstleister zur nötigen Aufrechterhaltung, Förderung und Qualitätssicherung der Pflege-Wohngemeinschaften beauftragt werden. Zum Gründungszeitpunkt wird das Unternehmen „Intensiv- und Palliativzentrum AKUT GmbH“ von uns als Berater und Dienstleister beauftragt.

Die Pflege-Wohngemeinschaft wird zum 01. Juli 2021 gegründet und ist speziell für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf ausgelegt.

2. Kerninhalte der Vereinbarung

Folgendes ist vereinbart:

- a) Die Mitglieder der Wohngemeinschaft zahlen ein monatliches Haushaltsgeld für Einkäufe, Mietnebenkosten, Telefon/Internet und Versicherungen in die Gemeinschaftskasse. Die Höhe des Haushaltsgelds beträgt monatlich 250 Euro pro Bewohner. Bei Bewohnern, die durch eine Magensonde künstlich ernährt werden, beträgt das monatliche Haushaltsgeld 125 Euro. Bei Abwesenheit ist der volle Monatsatz in jedem Fall zu entrichten.
- b) Zusätzlich zur Zahlung des Hausgeldes verpflichten sich die Mitglieder der AGG, jeweils abwechselnd, aber sich ergänzend, regelmäßig Aufgaben in der Gemeinschaft zu erledigen, u.a. gelegentliche Groß- und Vorratseinkäufe, Preisvergleiche und das Beschaffen „großer“ Anschaffungen wie z.B. Haushaltsgeräte zu übernehmen. Die AGG beauftragt (im Falle der Nichterfüllung) und für „kleinere“ Aufgaben und Anschaffungen den o.g. externen Dienstleister „Intensiv- und Palliativzentrum AKUT GmbH mit der Erfüllung dieser Aufgaben.
- c) Wann eine „Nichterfüllung“ (wie o.g.) vorliegt, entscheidet die AGG gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3.
- d) Die Bewohner oder deren rechtliche Vertreter sind verpflichtet, an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen werden in Textform (schriftlich oder elektronisch) angekündigt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen zu beantragen. Jeder Antrag ist ohne Vorauswahl zu berücksichtigen. Für jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und verteilt. Als Teilnehmer der Sitzungen sind nur die Mitglieder und/oder deren Vertreter zugelassen. Gäste können, nach gemeinschaftlicher Vorberatung, je nach thematischem Bezug, hinzu geladen werden. Dies gilt ebenso für beauftragte Berater. Die Entscheidungen der Gemeinschaft in den o. g. Kerninhalten erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip. Zur Herstellung einer Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Gemeinschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können grundsätzlich nur innerhalb von Sitzungen der Gemeinschaft getroffen werden. In Eilfällen, wie beispielsweise zur Abwendung von Gefahren, können notwendige, nicht verschiebbare Entscheidungen auch im Umlaufverfahren unverzüglich elektronisch getroffen werden.

3. Ein- und Austritt der Mitglieder in die AGG

Jeder Bewohner oder im Falle der Nichtgeschäftsfähigkeit dessen rechtlicher Vertreter hat die freie Wahl dieser AGG jederzeit bei- oder auszutreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Austritt oder Nicht-Eintritt die gemeinschaftliche Beauftragung eines Dienstleisters nicht gilt! Dies bedeutet, dass benötigte Versorgungsstrukturen nicht automatisch gewährleistet sind

oder diese sofort enden. Der Bewohner oder dessen rechtlicher Vertreter hat sich eigenständig um die Versorgung, Betreuung, Pflege oder die Beauftragung eines anderen Dienstleisters zu kümmern.

Die Mitglieder vertreten sich im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich selbst. In Bezug auf das Stimmrecht verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht per Vollmacht an eine Person seines Vertrauens innerhalb der Gemeinschaft delegieren. Wird ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten bzw. beauftragten Vertreter oder gesetzlichen Betreuer vertreten, geht das Stimmrecht innerhalb des Vertretungsverhältnisses bzw. Betreuungsauftrages an diesen über.

4. Wahl eines Gremiums/AGG- Sprechers

Um die Interessen der vorliegenden Gemeinschaft zu vertreten, wählen wir einen Sprecher und ggf. einen Stellvertreter zu diesem Zweck.

Dieser Sprecher vertritt das Bewohnergremium, sowie die AGG gleichermaßen. Damit soll zum einen gewährleistet sein, dass alle Mitglieder der Wohngemeinschaft oder dessen Vertreter gleichermaßen respektiert und einheitlich unterstützt werden, unabhängig von einer gemeinsamen Beauftragung.

Der Sprecher und dessen Stellvertreter erfüllen folgende Aufgaben:

- Vertretung der Wohngemeinschaft und deren Interessen nach außen gegenüber Ämtern z.B. der Heimaufsichtsbehörde, Leistungserbringern, Vermietern und sonstigen.
- Vertretung der Wohngemeinschaft und deren Interessen nach innen zur Einberufung des Bewohnergremiums und außerordentlichen Versammlungen zu einem bestimmten Zweck und Ansprechpartner für Interessierte, die in die Wohngemeinschaft einziehen möchten.
- Sicherstellung der Sitzungsregularien (Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung, Erstellung der Tagesordnung, Einladung zur Sitzung, Moderation der Sitzung, Erstellung eines Ergebnisprotokolls).

5. Änderungen der Satzung

Diese Satzung wurde im Juli 2021 zum Zweck der Gründung der Wohngemeinschaft beschlossen und unterschrieben. Bei Ein- oder Austritt der AGG wird dies im Anhang namentlich und schriftlich vermerkt. Auch Änderungen oder Neuerungen, bzw. Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform und der erneuten schriftlichen Zustimmung der Mitglieder.

Die AGG ist vom Bewohnergremium zu unterscheiden! Auch die Vereinbarungen des Bewohnergremiums werden schriftlich festgehalten, sind jedoch unabhängig und gesondert von dieser Satzung zu betrachten und aufzubewahren.

6. Regelungen im Konfliktfall und Schlichtung

Die AGG strebt an, alle Konflikte, die im Rahmen der Kerninhalte innerhalb der Gemeinschaft und/oder mit Dritten entstehen, partnerschaftlich-demokratisch und mit dem Ziel eines einvernehmlichen Ergebnisses zu lösen.

Zum Zwecke der Schlichtung kann ggf. die Moderation durch eine unabhängige Person genutzt werden. Anlaufstelle für eine Moderationsanfrage kann ein Pflegestützpunkt sein.

7. Wahl eines Kassensführers

Das Haushaltsgeld wird monatlich von jedem Bewohner auf ein eigenständig dafür angelegtes Konto bar oder per Überweisung oder Lastschriftauftrag eingezahlt. Die Wohngemeinschaft bildet zum Zweck von notwendigen Anschaffungen zudem Rücklagen aus der Haushaltskasse. Wir wählen hiermit einen Kassensführer, der mit der Verwaltung dieses Kontos und dem Überprüfen der Eingänge beauftragt wird.

Der Kassenführer wird von der AGG jährlich in seiner Funktion bestätigt. Auf Antrag kann eine Neuwahl nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums erfolgen. Der Kassenführer verwaltet das Haushaltskonto und führt hierüber Buch. Jedes Mitglied darf Einsicht in dieses Buch nehmen. Der Kassenführer ist berechtigt, Geschäfte mit Wirkung für die Wohngemeinschaft vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die Gemeinschaft vorher bestimmt. Der Kassenführer legt jährlich einen Kassenbericht vor. Auch diese Aufgabe kann durch die Mitglieder der AGG an einen Dienstleister übergeben werden. Auch hierfür ist die Entscheidung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Gültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungs- und Gremiumsversammlung am 02.01 2021 in Heiligkreuzsteinach geschlossen und ist ab sofort gültig.

9. Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Wohngemeinschaft sind nicht getroffen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- b) Die Grundsätze des Datenschutzes werden von der Gemeinschaft gepflegt, obwohl das Datenschutzrecht im Rahmen ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten keine Anwendung findet.
- c) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Mitglieder, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

Als Anlage: Unterschrift der Satzungsmitglieder vom Pflegehaus Karin